

R-113-16

## Entscheid

II. Kammer

vom 14. Dezember 2016

Mitwirkend: Präsident lic. iur. U. Broder (Vorsitz), lic. iur. O. Rabaglio,  
lic. iur. B. Niedermann, juristische Sekretärin Dr. R. Wallimann

In Sachen

**A.,**

Rekurrent

gegen

**Röm.-kath. Kirchgemeinde X.,**

Rekursgegnerin

betreffend

Beschluss Kirchenpflege

**Katholische Kirche im Kanton Zürich**

**Rekurskommission**  
Hirschengraben 72  
8001 Zürich  
www.zhkath.ch

Direktwahl 044 266 12 46  
Fax 044 266 12 47  
rekurskommission@zhkath.ch

**hat sich ergeben:**

In der Pfarrei Y. besteht seit dem 9. April 2008 eine Gruppe „Mittagstisch Y.“, bestehend aus freiwilligen Pfarreimitgliedern, welche für alle Mitglieder der Pfarrei einen Mittagstisch betreibt. Die durch den Betrieb des Mittagstisches erwirtschafteten Gelder wurden zunächst als Bargeld in einer Kasse, ab Januar 2016 auf einem Sparkonto bei der PostFinance AG aufbewahrt. Die Bargeldkasse sowie hernach das Konto wurden vom Pfarreisekretariat Y. geführt.

Am 23. Mai 2016 teilte der ehemalige Pfarrer und heutige priesterliche Mitarbeiter der Pfarrei Y. der Kirchenpflege X. mit, der Betrag auf dem Konto werde per 30. Juni 2016 saldiert und an A., Mitglied des Mittagstisches (Rekurrent) zur Verwaltung übertragen.

Am 27. Mai 2016 beschied die Kirchenpflege der Katholischen Kirchgemeinde X. (Rekursgegnerin) dem ehemaligen Pfarrer der Pfarrei Y. in einem Schreiben, das Geld des Kontos Mittagstisch dürfe nicht dem Rekurrenten ausbezahlt, sondern müsse der Kirchgemeinde X. überwiesen werden und könne von dort bei Bedarf abgehoben werden. Am 6. Juni 2016 erlangten die Mitglieder der Gruppe Mittagstisch mündlich Kenntnis von diesem Schreiben.

Hiergegen erhob A., Mitglied der Gruppe Mittagstisch (Rekurrent), am 19. Juni 2016 Rekurs, mit dem Antrag, die Kasse des Mittagstisches sei weiterhin in der Kompetenz der Gruppe Mittagstisch zu belassen. Die Rekursgegnerin reichte am 19. September 2016 ihre Stellungnahme zum Rekurs ein, wobei sie Abweisung des Rekurses beantragte, soweit darauf einzutreten sei.

Der Rekurrent reichte der Rekurskommission am 9. Oktober 2016 seine Replik ein, wobei er an seinen Anträgen festhielt. Am 24. Oktober 2016 nahm die Rekursgegnerin noch einmal Stellung und reichte der Rekurskommission auf deren Aufforderung hin weitere Unterlagen ein.

**Die Kammer zieht in Erwägung:**

1. Anordnungen der Kirchgemeinden sowie ihrer Organe können laut Art. 47 lit. e der Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 29. Januar 2009 (KO) mit Rekurs bei der Rekurskommission angefochten werden. Gemäss Art. 48 KO finden für das Rekursverfahren die für das Verwaltungsgericht geltenden Bestimmungen des kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) als subsidiäres Recht gemäss Art. 6 KO Anwendung.

## 2.

**2.1** Die Rekurslegitimation richtet sich nach § 21 Abs. 1 VRG. Danach ist zum Rekurs berechtigt, wer durch die Anordnung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat. Vorab trifft dies auf Verfügungsadressatinnen und –adressaten zu. Adressat von Massnahmen oder Verfügungen bezüglich eines Bankkontos ist vorab der Kontoinhaber.

**2.2** Der Mittagstisch Y. ist ein freiwilliges soziales Engagement, welches für alle Pfarreimitglieder einen von freiwilligen Helfern organisierten Mittagstisch in den Räumlichkeiten der Pfarrei Y. anbietet.

Beim Sparkonto „Mittagstisch“ handelte es sich um ein Konto bei der PostFinance AG. Eröffnet wurde das Konto im Januar 2016 durch das „Katholische Pfarramt Y.“. Zeichnungsberechtigt war die damalige Gemeindeleitung, und mehrere Angestellte der Kirchgemeinde verfügten über eine Vollmacht. Zweck des Kontos war die Verwaltung des Überschusses aus dem Betrieb des Mittagstisches und eine Defizitgarantie für kommende Mittagstischangebote. Bei Auflösung des Mittagstisches sowie für den Fall grösserer Überschüsse war vorgesehen, Beträge an gemeinnützige Organisationen zu spenden. Vor Eröffnung des Sparkontos wurden die durch den Mittagstisch erwirtschafteten Gelder gemäss übereinstimmenden Aussagen der Parteien in Form von Bargeld in einer auf dem Pfarreisekretariat geführten Kasse aufbewahrt.

Der Rekurrent und die übrigen Mitglieder der Gruppe Mittagstisch waren somit nicht Inhaber des fraglichen Kontos, sondern formeller Kontoinhaber war das Pfarramt Y. Eine Pfarrei ist keine juristische Person und kann somit in eigenem Namen grundsätzlich weder Kontoinhaber sein noch Rekurs erheben, wie dies etwa für eine Pfarrkirchenstiftung oder für allfällige im Rahmen einer Pfarrei bestehende Vereine möglich wäre. Unter welchen Umständen somit die Kontoeröffnung auf den Namen des Pfarramts Y. bei der PostFinance AG möglich war, kann vorliegend dahingestellt bleiben, da die Beziehung zwischen der Bank und dem Pfarramt nicht Gegenstand des vorliegenden Rekurses ist.

Besteht keine juristische Person, welche selber Rekurs erheben kann, wäre unter Umständen eine Rekurslegitimation der wirtschaftlich Berechtigten zu prüfen (vgl. etwa BGE 123 II 153 E. 2). Vorliegend besteht für den Betrieb des Mittagstisches kein Verein oder eine vergleichbare juristische Person. Von einer wirtschaftlichen Berechtigung der einzelnen freiwilligen Mitglieder des Mittagstisches – vorliegend insbesondere des Rekurrenten - an den erwirtschafteten Geldern kann nicht ausgegangen werden, da der Mittagstisch in den Räumlichkeiten sowie im

Namen der Pfarrei in freiwilliger Arbeit und nicht von der Gesamtheit der Freiwilligengruppe auf eigene Rechnung betrieben wurde. Da die Pfarrei selber mangels Eigenschaft als juristische Person keine Berechtigung an den Vermögenswerten haben kann, bleibt als mögliche wirtschaftlich Berechtigte an den Vermögenswerten nur die Kirchgemeinde X.

Der Rekurrent ist somit mit Bezug auf die Saldierung des fraglichen Postkontos nicht zum Rekurs legitimiert, und auf diesen ist damit nicht einzutreten.

**Demnach erkennt die Kammer:**

1. Auf den Rekurs wird nicht eingetreten.
2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.
3. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

[...]